



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 16.10.2024, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstraße 1, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Verpflichtung von Stadtrat Dr. Horst Herrmann
4. Einbringung der Haushaltssatzung 2025
5. Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der Benutzungs- und Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts / neue Gebührenkalkulation und -festsetzung Mittagessen
6. Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städt. Kindergarten Spatzennest / neue Gebührenkalkulation und -festsetzung Mittagessen
7. Satzung zum Sonn- und Feiertagsverkauf
8. Änderungsvertrag Kindergarten und Krippe Zwergenschlösschen - Gewährung einer Hauswirtschaftskraft
9. Neufassung der 'Benutzungsordnung Palais Hirsch'
10. Neubestellung der Wildschadenschätzerin
11. Ermächtigung zur Auftragsvergabe für die Objektplanung 'Verkehrsanlagen mit integrierter Freianlagenplanung zum Neubau der Rad- und Fußgängerbrücke Schwetzingen'
- 12. Entscheidungen im Rahmen des Oberbürgermeisterwechsels:**
 - 12.1. Wahl eines Mitglieds des Gemeinderats zur Vereidigung und Verpflichtung des Oberbürgermeisters
 - 12.2. Änderung der Dezernatsverteilung
 - 12.3. Ausschreibung der Stelle des Ersten Bürgermeisters (m/w/d)
 - 12.4. Besoldung des Oberbürgermeisters
13. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Stadt Schwetzingen

Amt: 01
Öffentlichkeitsarbeit
und Gemeinderat
Datum: 12.09.2024
Drucksache Nr. 2890/2024

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 16.10.2024

- öffentlich -

Verpflichtung von Stadtrat Dr. Horst Herrmann

Der bei der Kommunalwahl am 9. Juni 2024 zum Mitglied des Gemeinderats wiedergewählte Stadtrat Dr. Horst Herrmann wird gemäß § 32 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom Oberbürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten vereidigt.

Erläuterungen:

Bei der Gemeinderatswahl am 9. Juni 2024 wurden in Schwetzingen erneut 26 Mitglieder des Gemeinderats gewählt.

Gemäß § 32 GemO „verpflichtet der Oberbürgermeister die Gemeinderäte in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten“.

Der wiedergewählte Stadtrat Dr. Horst Herrmann konnte aus persönlichen Gründen bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats am 10. Juli 2024 nicht anwesend sein, weshalb seine Verpflichtung in der für ihn ersten Gemeinderatssitzung nach der Wahl am 16. Oktober 2024 nachgeholt wird.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 16.10.2024

- öffentlich -

Einbringung der Haushaltssatzung 2025

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung 2025 zur Kenntnis und verweist ihn zur Beratung an den Verwaltungsausschuss.

Erläuterungen:

Bürgermeister Steffan erläutert den Entwurf der Haushaltssatzung 2025.

Mit dem Jahreswechsel 2018/2019 hat die Stadt Schwetzingen ihren Haushalt auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt. Der Haushalt 2025 ist nun der siebte Haushalt nach NKHR.

Der Haushalt gliedert sich in Ergebnis- und Finanzhaushalt und Investitionsmaßnahmen. Der Ergebnishaushalt enthält die geplanten Aufwendungen und Erträge, der Finanzhaushalt die geplanten Auszahlungen und Einzahlungen. Vermögenswirksame Vorgänge werden über Investitionsmaßnahmen abgebildet.

Die Planansätze 2025 orientieren sich dem Grunde nach am Ergebnis des Jahres 2023 soweit dies ohne Jahresabschlussarbeiten bereits möglich ist.

Die Druckversion des Haushaltsplanentwurfs wird in der nächsten Woche erstellt und liegt zur Gemeinderatssitzung in schriftlicher Form vor. Der digitale Haushaltsentwurf 2025 als PDF steht mit Freigabe der Einladung zur Sitzung des Gemeinderats zur Verfügung.

Am 19. Oktober 2024 finden zur Erläuterung des Haushaltsaufbaus und den enthaltenen Themen im Haushalt 2025 Haushaltsgespräche statt.

Weiteres Vorgehen:

Der Verwaltungsausschuss wird den Entwurf der Haushaltssatzung 2025 am 6. November 2024 und wenn notwendig am 13. November 2024 vorberaten.

Die Beschlussfassung erfolgt vermutlich in der Gemeinderatssitzung am 18. Dezember 2024.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 10.10.2024
Drucksache Nr. 2897/2024/1

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 16.10.2024

- öffentlich -

(vorberaten in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 09.10.2024)

Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der Benutzungs- und Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts / neue Gebührenkalkulation und - festsetzung Mittagessen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Anhebung der Gebühren der Mittagsverpflegung in der außerschulischen Betreuung stufenweise in zwei Schritten, jeweils zum 01.01.2025 und 01.01.2026 um die Kostensteigerung der Mittagsverpflegung abzufedern.
2. Die Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der Benutzungs- und Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts wird beschlossen und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
3. Die Änderungen der Essensgebühren des zugehörigen Gebührenverzeichnisses werden beschlossen und treten mit den zum 01.01.2025 und 01.01.2026 festgelegten Gebührensätzen zum jeweiligen Datum in Kraft.
4. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation für die außerschulische Betreuung wird einschließlich der einzelnen Gebührenbestandteile, Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen, Grundlagen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge zugestimmt.
5. Der Gemeinderat beschließt die Mehrkosten, welche im Jahr 2025 auf Grund der stufenweisen Anpassung der Essengebühren nicht an die Eltern weitergegeben werden, in Höhe von rund 34.000 Euro zu tragen.

Erläuterungen:

Am 25.09.2024 hat der Gemeinderat (Vorlage 2877/2024/1) beschlossen, die Mittagsverpflegung für die außerschulische Betreuung an den vier Grundschulen und dem städtischen Kindergarten Spatzennest an den einzigen Bieter „TasteNext“ gemeinnützige Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) Mallaustr. 93-95 in 68219 Mannheim bis zum Auftragswert von jährlich 311.993,91 Euro für die Festlaufzeit 01.01.2025 bis 31.12.2026 zu vergeben.

Dies bedingt eine Neukalkulation der Essensgebühr. Dabei hat die Verwaltung hauptsächlich den Parameter „Kosten Fremdbezug Essen“ als auch die anteiligen Kosten der Hauswirtschaftskräfte in den Einrichtungen berücksichtigt. (Auf die Berechnung in der Tabelle Anlage 2 sowie 3 wird verwiesen).

Einführend ist zu erläutern, dass die Vertragslaufzeit bei dem bisherigen Caterer, der Kids Meal GmbH aus Wilhelmsfeld, nach vierjähriger Vertragslaufzeit zum 31.07.2024 ausgelaufen ist. Die Neuvergabe der Mittagsverpflegung erfolgt nun zum 01.01.2025. Die Eltern sollen durch die Nichtweitergabe der Preissteigerung im Zeitraum vom 01.08.2024 bis 31.12.2024 finanziell entlastet werden.

In der Interimszeit, also vom 01.08.2024 bis 31.12.2024, werden die vier Grundschulen und der städtische Kindergarten nun weiterhin durch die Kids Meal GmbH beliefert. Angesichts der allgemeinen Kostensteigerung war der bisherige Menüpreis von 3,70 Euro, der bis zum 31.07.2024 galt, nicht mehr haltbar. Der Menüpreis in der Interimszeit von 01.08.2024 bis 31.12.2024 für ein Gericht in der außerschulischen Betreuung liegt nun bei 4,85 Euro, was einem Aufschlag von 1,15 Euro je Gericht und einer Erhöhung um 31 Prozent entspricht.

Die überplanmäßigen Ausgaben in der Interimszeit von 01.08.2024 bis 31.12.2024 im Umfang von 17.500 Euro wurden/werden von Seiten der Kommune getragen und nicht an die Eltern weitergegeben.

Die Firma „TasteNext“ hat in ihrem Angebot einen Menüpreis für die Mittagsverpflegung der vier Grundschulen in Höhe von 5,62 Euro angegeben.

Es wird von einer Anzahl von 230 Mahlzeiten für die Festlaufzeit ausgegangen.

Im Vergleich zu dem Menüpreis von „Kids Meal“ bis zum 31.07.2024 in Höhe von 3,70 Euro zu dem neuen Menüpreis von 5,62 Euro bei „TasteNext“, handelt es sich um eine Preissteigerung von 1,92 Euro je Gericht, was einer prozentualen Erhöhung von knapp 52 Prozent entspricht.

In der vorberatenden Verwaltungsausschusssitzung am 09.10.2024 wurde von den Gremienmitgliedern der Wunsch vorgetragen, den deutlichen Preisanstieg von 52 Prozent abzufedern und die Erhöhung der Gebühren für die Mittagsverpflegung schrittweise zum 01.01.2025 und zum 01.01.2026 anzuheben, um die Eltern zu entlasten.

So wird im Jahr 2025 der Menüpreis in Höhe von 4,85 Euro, der in der Interimszeit von „Kids Meal“ von 01.08.2024 bis 31.12.2024 Bestand hat, als Kostengröße des Fremdbezugs im Rahmen der Gebührenkalkulation herangezogen.

Ab dem 01.01.2026 wird sodann der ab 01.01.2025 ausgerufenen Menüpreis von „TasteNext“ in Höhe von 5,62 Euro als Kostengröße des Fremdbezugs im Rahmen der Gebührenkalkulation herangezogen.

Für das Jahr 2025:

Aus der Gebührenkalkulation ergibt sich eine neue Kostenobergrenze für die Mittagsverpflegung ab dem 01.01.2025 in Höhe von 106,74 Euro.

Die vorausgegangene Gebührenkalkulation berücksichtigte die damalige Gebührenhöhe mit einer gestaffelten Steigerung von plus 10 Prozent und ab 01.09.2024 um weitere 3 Prozent. Bei der jetzigen Gebührenkalkulation wird das Verhältnis von der festgesetzten Gebühr zur Kostenobergrenze von 95,72 Prozent übernommen. Daraus ergibt sich eine Essensgebühr von 102,17 Euro, gerundet 102,00 Euro ab dem 01.01.2025.

In der Ferienzeit liegt die neue Kostenobergrenze bei 44,03 Euro. Die vorausgegangene Gebührenkalkulation berücksichtigte die damalige Gebührenhöhe mit einer gestaffelten Steigerung von plus 10 Prozent und ab 01.09.2024 um weitere 3 Prozent.

Bei der jetzigen Gebührenkalkulation wird das Verhältnis von der festgesetzten Gebühr zur Kostenobergrenze von 76,32 Prozent übernommen. Daraus ergibt sich eine Essensgebühr von 33,60 Euro, gerundet 33,00 Euro ab dem 01.01.2025.

Für das Jahr 2026:

Aus der Gebührenkalkulation ergibt sich eine neue Kostenobergrenze für die Mittagsverpflegung ab dem 01.01.2026 in Höhe von 119,69 Euro.

Die vorausgegangene Gebührenkalkulation berücksichtigte die damalige Gebührenhöhe mit einer gestaffelten Steigerung von plus 10 Prozent und ab 01.09.2024 um weitere 3 Prozent.

Bei der jetzigen Gebührenkalkulation wird das Verhältnis von der festgesetzten Gebühr zur Kostenobergrenze von 95,72 Prozent übernommen. Daraus ergibt sich eine Essensgebühr von 114,57 Euro, gerundet 114,00 Euro.

In der Ferienzeit liegt die neue Kostenobergrenze bei 47,88 Euro. Die vorausgegangene Gebührenkalkulation berücksichtigte die damalige Gebührenhöhe mit einer gestaffelten Steigerung von plus 10 Prozent und ab 01.09.2024 um weitere 3 Prozent.

Bei der jetzigen Gebührenkalkulation wird das Verhältnis von der festgesetzten Gebühr zur Kostenobergrenze von 76,32 Prozent übernommen. Daraus ergibt sich eine Essensgebühr von 36,54 Euro, gerundet 36,00 Euro ab dem 01.01.2026.

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung sowie der Neuvergabe des Caterings an die Firma „TasteNext“ ergibt sich nun eine gestaffelte Erhöhung der Essensgebühr ab dem 01.01.2025 von 81,00 Euro um 21,00 Euro auf 102,00 Euro sowie der wöchentlichen Gebühr in der Ferienzeit von bisher 24,00 Euro um 9,00 Euro auf 33,00 Euro. Ab dem 01.01.2026 steigt die monatliche Essensgebühr um weitere 12,00 Euro auf 114,00 Euro und die wöchentliche Gebühr in der Ferienzeit um 3,00 Euro auf 36,00 Euro.

Durch die schrittweise Anpassung der Gebühren wird nun die Preissteigerung von 1,92 Euro je Menü moderat an die Eltern weitergereicht.

Die Mehrkosten im Jahr 2025 in Höhe von rund 34.000 Euro, welche nicht an die Eltern weitergetragen werden, werden ausnahmsweise von der Kommune getragen.

Das Gebührenverzeichnis beinhaltet die neuen Gebühren beim Essensgeld und deren Auswirkungen auf die Gesamtgebührenhöhe der einzelnen Betreuungsformen ab dem 01.01.2025.

Zum 01.09.2026 bedarf es neben den hiermit bereits ausgerechneten angepassten Essensgebühren einer Neukalkulation der sonstigen Gebührentatbestände. Die Verwaltung wird dies zum gegebenen Zeitpunkt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Finanzielles:

Das schrittweise Anheben der Gebühren der Mittagsverpflegung im Jahr 2025 führt zu einer Kostendifferenz, welche von der Kommune getragen wird, von rund 34.000 Euro, bei Produkt/Kostenstelle 21100162-43180000.

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der Benutzungs- und Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts
2. Essenskalkulation außerschulische Betreuung 2025
3. Essenskalkulation außerschulische Betreuung 2026
4. Gebührenverzeichnis
5. Übersicht Menüpreise und Kostensteigerung und Kostendifferenz Mittagsverpflegung Jahre 2022-2025

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 11.10.2024
Drucksache Nr. 2899/2024/1

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 16.10.2024

- öffentlich -

(vorberaten in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 09.10.2024)

Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städt. Kindergarten Spatzennest / neue Gebührenkalkulation und -festsetzung Mittagessen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Anhebung der Gebühren der Mittagsverpflegung im städtischen Kindergarten Spatzennest stufenweise in zwei Schritten, jeweils zum 01.01.2025 und 01.01.2026 um die Kostensteigerung der Mittagsverpflegung abzufedern.
2. Die Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städt. Kindergarten Spatzennest (Anlage 1) wird beschlossen und tritt mit den zum 01.01.2025 festgelegten Gebührensätzen in Kraft.
3. Die Änderungen der Essensgebühren des zugehörigen Gebührenverzeichnisses werden beschlossen und treten mit den zum 01.01.2025 festgelegten Gebührensätzen in Kraft.
4. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation für den Kindergarten Spatzennest wird einschließlich der einzelnen Gebührenbestandteile, Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen, Grundlagen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge zugestimmt.
5. Der Gemeinderat beschließt die Mehrkosten, welche im Jahr 2025 auf Grund der stufenweisen Anpassung der Essengebühren nicht an die Eltern weitergegeben werden, in Höhe von rund 9.240 Euro zu tragen.

Erläuterungen:

Am 25.09.2024 hat der Gemeinderat (Vorlage 2877/2024/1) beschlossen die Mittagsverpflegung für den städtischen Kindergarten Spatzennest an den einzigen Bieter „TasteNext“ gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) Mallaustr. 93-95 in 68219 Mannheim bis zum Auftragswert von jährlich 311.993,91 Euro für die Festlaufzeit 01.01.2025 bis 31.12.2026 zu vergeben.

Dies bedingt eine Neukalkulation der Essensgebühr.

Einführend ist zu erwähnen, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 22.07.2010 (Vorlage 871/2010) unter Beschluss Ziffer 2 festgelegt hat, dass die Elternbeiträge für den städtischen Kindergarten die Kosten für das Essen jeweils zu 100 Prozent decken sollen.

Vorausgegangen war der Beschluss aller Trägervertreter in der Kindergartenkuratoriumssitzung, dies für sämtliche Kindergärten in Schwetzingen so zu handhaben. Auf die jeweiligen örtlichen Besonderheiten (Essensausgabe von fertig geliefertem Essen bis hin zum Selberkochen) soll damit zudem Rechnung getragen werden.

Einführend ist zu erläutern, dass die Vertragslaufzeit bei dem bisherigen Caterer, der Kids Meal GmbH aus Wilhelmsfeld, nach vierjähriger Vertragslaufzeit zum 31.07.2024 ausgelaufen ist. Die Neuvergabe der Mittagsverpflegung erfolgt nun zum 01.01.2025. Die Eltern sollen durch die Nichtweitergabe der Preissteigerung im Zeitraum vom 01.08.2024 bis 31.12.2024 finanziell entlastet werden.

In der Interimszeit, also vom 01.08.2024 bis 31.12.2024, werden die vier Grundschulen und der städtische Kindergarten nun weiterhin durch die Kids Meal GmbH beliefert. Angesichts der allgemeinen Kostensteigerung war der bisherige Menüpreis von 3,46 Euro im Bereich des Kindergartens sowie 3,22 Euro für die Kinderkrippe, der bis zum 31.07.2024 galt, nicht mehr haltbar. Der Menüpreis in der Interimszeit von 01.08.2024 bis 31.12.2024 für ein Gericht im Kindergarten liegt nun bei 4,15 Euro, was einem Aufschlag von 0,69 Euro je Gericht und einer Erhöhung um 19,94 Prozent entspricht. Der Menüpreis für ein Gericht in der Kinderkrippe liegt nun bei 4,00 Euro, was einem Aufschlag von 0,78 Euro je Gericht und einer Erhöhung um 24,22 Prozent entspricht.

Die überplanmäßigen Ausgaben in der Interimszeit von 01.08.2024 bis 31.12.2024 im Umfang von 5.100 Euro wurden/werden von Seiten der Kommune getragen und nicht an die Eltern weitergegeben. Zudem sollten die Eltern durch die Nichtweitergabe der Preissteigerung im Zeitraum vom 01.08.2024 bis 31.12.2024 finanziell entlastet werden.

Die Firma „Taste Next“ hat in ihrem Angebot den Preis pro Menü für den Kindergarten Spatzennest mit 4,26 Euro (50 Mahlzeiten) und für die Kinderkrippe mit 3,48 Euro (20 Mahlzeiten) angegeben. Daraus ergibt sich ein gewichteter Mittelwert von 4,03 Euro je Gericht.

Bei der Kalkulation hat die Verwaltung hauptsächlich den Parameter „Kosten Fremdbezug Essen“ sowie die anteiligen Personalkosten der beschäftigten Hauswirtschaftskraft berücksichtigt. Auf die Berechnung in der Tabelle Anlage 2 wird verwiesen.

Es wird von einer aktuellen Anzahl von 70 Essen ausgegangen.

Im Vergleich zu dem Menüpreis von „Kids Meal“ bis zum 31.07.2024 in Höhe von 3,46 Euro im Kindergarten sowie 3,22 Euro in der Krippe zu dem neuen Menüpreis bei „TasteNext“ von 4,26 Euro im Kindergarten und 3,48 Euro in der Krippe, handelt es sich um eine Preissteigerung von 0,80 Euro je Gericht im Kindergarten sowie 0,26 Euro in der Krippe, was einer prozentualen Erhöhung von 23,12 Prozent im Kindergarten sowie 8,07 Prozent in der Krippe entspricht.

In der vorberatenden Verwaltungsausschusssitzung am 09.10.2024 wurde von den Gremienmitgliedern der Wunsch vorgetragen, den Preisanstieg abzufedern und die Erhöhung der Gebühren für die Mittagsverpflegung schrittweise zum 01.01.2025 und zum 01.01.2026 anzuheben, um die Eltern zu entlasten.

Das Rechenmodell, das bei der Neukalkulation der Essenspreise in der außerschulischen Betreuung im Jahr 2025 zum Tragen kommt (Bezugsgröße Menüpreise „Kids Meal“ in der Interimszeit vom 01.08.2024 bis 31.12.2024) führt bei der Gebührenneukalkulation im Kindergarten nicht zum gewünschten Erfolg. Hintergrund ist die Tatsache, dass sich die Kosten des Menüpreises im Kindergarten ab dem 01.01.2025 bei TasteNext im Verhältnis zu den Interimspreisen bei Kids Meal reduzieren in Höhe von 0,52 Euro je Gericht.

Um eine Kostensteigerung der Essensgebühren dennoch abzufedern und schrittweise im Jahr 2025 und 2026 zu staffeln, wird im Jahr 2025 der Kostendeckungsgrad der grundsätzlich bei 100 Prozent liegt, im Jahr 2025 um 10 Prozent auf 90 Prozent reduziert. Anzumerken ist ebenfalls, dass sich die Personalkosten seit der letzten Gebührenneukalkulation der Mittagsverpflegung zum 01.09.2022 sowie 01.09.2024 auf Grund von Tarifierpassungen im öffentlichen Dienst von rund 32.000 Euro um 13.000 Euro auf 45.000 Euro erhöht haben, was ebenfalls zu einer Erhöhung der Gesamtkosten führt.

Für das Jahr 2025:

Aus der Gebührenkalkulation ergibt sich eine Essensgebühr für die Mittagsverpflegung im städtischen Kindergarten für das Jahr 2025 **mit einem Kostendeckungsgrad in Höhe von 90 Prozent** von 109,36 Euro, gerundet 109,00 Euro. Mit einem Kostendeckungsgrad von 90 Prozent wurde eine Mischkalkulation für eine moderate Kostensteigerung über zwei Jahre herbeigeführt.

Für das Jahr 2026:

Aus der Gebührenkalkulation ergibt sich eine Essensgebühr für die Mittagsverpflegung im städtischen Kindergarten ab dem 01.01.2026 **mit einem Kostendeckungsgrad in Höhe von 100 Prozent** von 121,51 Euro, gerundet 121,00 Euro.

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung sowie der Neuvergabe des Caterings an die Firma „TasteNext“ als auch der gestaffelten Gebührenerhöhung im Jahr 2025 und im Jahr 2026, ergibt sich eine Erhöhung des Essenspreises im Jahr 2025 von 93,50 Euro um 15,50 Euro auf 109,00 Euro. Im Jahr 2026 erfolgt zum 01.01.2026 ein nochmaliger Anstieg um 12,00 Euro auf dann 121,00 Euro monatlich.

Das Gebührenverzeichnis beinhaltet die neuen Gebühren beim Essensgeld und deren Auswirkungen auf die Gesamtgebührenhöhe der einzelnen Betreuungsformen. Die sonstigen Gebührenbestandteile sind in gleichgebliebener Höhe mit aufgeführt.

Zum 01.09.2026 bedarf es neben den hiermit bereits ausgerechneten angepassten Essensgebühren einer Neukalkulation der sonstigen Gebührentatbestände. Die Verwaltung wird dies zum gegebenen Zeitpunkt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Finanzielles:

Das schrittweise Anheben der Gebühren der Mittagsverpflegung unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgrads von 90 Prozent im Jahr 2025 führt zu einer Kostendifferenz, welche von der Kommune getragen wird, von rund 9.240 Euro, bei Produkt/Kostenstelle 36501101-42710016.

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städt. Kindergarten Spatzennest
2. Essenskalkulation Kindergarten Spatzennest
3. Gebührenverzeichnis
4. Übersicht Menüpreise und Kostensteigerung und Kostendifferenz Mittagsverpflegung Jahre 2022-2025

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 16.10.2024

- öffentlich -

Satzung zum Sonn- und Feiertagsverkauf

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über den Sonntagsverkauf und die Ladenöffnungszeiten an Veranstaltungssonntagen“ wird beschlossen.

Erläuterungen:

Seit 2008 ist durch das Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg bestimmt, dass nur noch **drei** verkaufsoffene Sonntage als Satzung durch die Gemeinden festgelegt werden können.

Das Stadtmarketing Schwetzingen e.V. beantragt für 2025 folgende verkaufsoffenen Sonntage:

- Sonntag, den 30. März 2025 (Energimesse),
- Sonntag den 21. September 2025 (Mozartsonntag),
- Sonntag den 26. Oktober 2025 (Kirchweih).

Diese Termine wurden den Vertretern der Kirchen mitgeteilt.

Anlagen:

„Satzung über den Sonntagsverkauf und die Ladenöffnungszeiten an Veranstaltungssonntagen“

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 31.07.2024
Drucksache Nr. 2886/2024

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 09.10.2024

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 16.10.2024

- öffentlich -

Änderungsvertrag Kindergarten und Krippe Zwergenschlösschen; Gewährung einer Hauswirtschaftskraft

Beschlussvorschlag:

Der Trägerin des Kindergartens sowie der Krippe Zwergenschlösschen werden die Kosten für die Anstellung einer Hauswirtschaftskraft im Umfang von 10 Wochenstunden je Einrichtung rückwirkend zum 01.01.2023 anerkannt und genehmigt.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 22.03.2024 reichte die Trägerin der beiden Einrichtungen der Kinderkrippe und des Kindergartens die Betriebskostenabrechnung aus dem zurückliegenden Kalenderjahr 2023 ein. Bei der anschließenden Prüfung der Betriebskostenabrechnung ist aufgefallen, dass die Trägerin Kosten für eine Hauswirtschaftskraft abrechnete.

Die Trägerin erläutert daraufhin, dass sie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und zur Vermeidung von Kürzungen der Öffnungszeiten bzw. Gruppenschließungen eine Hauswirtschaftskraft in der Krippe seit dem 15.06.2023 eingestellt hat in einem Beschäftigungsumfang von 4,5 Stunden pro Tag und einem monatlichen Gehalt von 1.800 EUR brutto (inkl. AG-Anteil). Diese Kosten belaufen sich für das Jahr 2023 auf rund 14.000 EUR.

Im Kindergarten wurde für das komplette Jahr 2023 eine Hauswirtschaftskraft mit je 5 Stunden täglich eingestellt. Das monatliche Gehalt beträgt 1.900 EUR brutto (inkl. AG-Anteil). Diese Kosten belaufen sich für das Jahr 2023 auf rund 27.000 EUR.

Die Personalmehrung wurde im Vorfeld von Seiten der Trägerin nicht mit dem Fachamt abgestimmt und erst durch die Einreichung der Betriebskostenabrechnung über ein Jahr später bekannt.

Bisher hatten die beiden Einrichtungen keine Hauswirtschaftskraft beschäftigt. Nach Prüfung des Einzelfalls ist die Einstellung einer Hauswirtschaftskraft zur Verrichtung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten gerechtfertigt, da andere Kindergarteneinrichtungen ebenfalls Hauswirtschaftskräfte beschäftigen. Jedoch ist der von der Trägerin gewährte Stundenumfang aus Sicht der Verwaltung nicht angemessen.

Im Vergleich zu anderen Einrichtungen sieht die Verwaltung einen Beschäftigungsumfang von 2 Stunden täglich, demnach 10 Wochenstunden, je Einrichtung als angemessen an.

Die Trägerin und die Verwaltung sind sich darüber einig, dass alle entstehenden Personalkosten der Hauswirtschaftskraft, die im Rahmen der Verpflegung anfallen (so zum Beispiel bei der Zubereitung, der Verteilung, der Entsorgung sowie der Reinigung), kostendeckend von den Eltern im Rahmen der Essensgebühren zu tragen sind.

Die Verwaltung kommt der Trägerin entgegen und erkennt die Kosten der Hauswirtschaftskräfte rückwirkend für das Jahr 2023 im Umfang von jeweils 10 Wochenstunden im Bereich der Krippe und 10 Wochenstunden im Bereich des Kindergartens an.

Näheres ist den Änderungsverträgen zu entnehmen, welche als Anlagen beigefügt sind.

Finanzielles:

Für das Jahr 2024 entstehen Mehrausgaben für die Anerkennung der anteiligen Kosten der Hauswirtschaftskräfte im Stundenumfang von 10 Wochenstunden in Höhe von 4.908,14 EUR für den Bereich der Kinderkrippe und 10.871,69 EUR für den Bereich des Kindergartens (36502101-43180000).

Für die Jahr 2025 entstehen Kosten von rund 11.300 EUR je Einrichtung (36502101-43180000).

Anlagen:

1. Änderungsvertrag Kinderkrippe Zwergenschlösschen
2. Änderungsvertrag Kindergarten Zwergenschlösschen

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 10.10.2024
Drucksache Nr. 2893/2024/1

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 16.10.2024

- öffentlich -

(vorberaten in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 09.10.2024)

Neufassung der 'Benutzungsordnung Palais Hirsch'

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt mit Wirkung ab dem 1. November 2024 die in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage befindliche Neufassung der „Benutzungsordnung Palais Hirsch“.

Erläuterungen:

Aufgrund der aktuellen Fassung der Benutzungsordnung Palais Hirsch ist es politischen Parteien und Gruppierungen sowie Privatpersonen gestattet, das Palais Hirsch für politische Veranstaltungen anzumieten und zu nutzen.

Zuletzt hatte der Gemeinderat beschlossen, die Nutzung des Palais Hirsch für politische Parteien und Gruppierungen und für politische Veranstaltungen in einem Zeitraum von 6 Monaten vor einer jeweiligen Wahl auszuschließen. Die Verwaltung greift die Thematik erneut auf, da die Fraktionen den Wunsch geäußert haben, die Nutzung des Palais Hirsch nunmehr für politische Zwecke grundsätzlich auszuschließen, nicht zuletzt auch, da es in der Vergangenheit zur starken Belastung von Ordnungskräften und städtischen Bediensteten kam.

Diese Vorgehensweise entspricht dem in Art. 3 Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz, da damit alle politischen Parteien und Gruppierungen gleichbehandelt werden.

Insgesamt werden bei der Neufassung der Benutzungsordnung folgende Regelungen neu berücksichtigt, die sich teils noch aus der Praxis heraus ergeben haben:

§ 1 Satz 3:

„Neben der Nutzung durch die Stadt Schwetzingen kann das Palais Hirsch auch zur Durchführung von Veranstaltungen durch Dritte angemietet und genutzt werden. Ausgeschlossen sind Anmietungen durch politische Parteien und Gruppierung und Privatpersonen zur Durchführung politischer Veranstaltungen gleich welcher Art ~~in einem Zeitraum von 6 Monaten vor einer Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahl~~“

(Erläuterung: genereller Ausschluss)

§ 3 Ziffer 6:

„Für **politische oder** rein private Veranstaltungen können die Räume im Palais Hirsch grundsätzlich nicht angemietet werden

(Erläuterung: Formulierung wurde ergänzend aufgenommen)

§ 4 Ziffer 8 neuer erster Spiegelstrich:

„Ausstellungen sind grundsätzlich nur zulässig für Schwetzingener Vereine, die Stadt oder vergleichbare Institutionen“

(Erläuterung: Die Kapazitäten für Ausstellungen sind beschränkt; Sonstigen und externen Dritten soll damit vermittelt werden, dass Ausstellungen durch sie nicht zusätzlich möglich sind; entsprechende Anfragen kommen immer wieder)

§ 4 Ziffer 8 letzter Spiegelstrich:

„Außer an Wochenenden ist Seitens der Verantwortlichen und Aufsichtskräfte **ist** während der Dauer der Kunstausstellungen Rücksicht auf parallel stattfindende weitere Veranstaltungen zu nehmen. Ggf. ist zu akzeptieren, wenn der Zutritt zu Teilen der Ausstellung nicht immer möglich ist.“

(Erläuterung für die Streichung: dies soll generell an allen Tagen gelten)

§ 5 Ziffer 4:

„Für Ausstellungen Schwetzingener Vereine oder vergleichbarer Institutionen erfolgt keine Berechnung eines Nutzungsentgeltes. Dies gilt ebenso für im Zusammenhang mit der Ausstellung stehende Veranstaltungen wie Vernissagen oder Finissagen“

(Erläuterung für die Ergänzung: eine Berechnung erfolgte in der Vergangenheit hierfür nicht, eine Schlechterstellung soll auch künftig nicht erfolgen. Für die Abrechnungspraxis bedarf es daher einer entsprechenden Regelung)

Anlagen:

Neufassung der „Benutzungsordnung Palais Hirsch“ gültig ab 01.11.2024

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 16.10.2024

- öffentlich -

(Vorberatung Sitzung des Verwaltungsausschusses am 09.10.2024)

Neubestellung der Wildschadenschätzerin

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 57 Absatz 4 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 25.11.2014 (GBl. S. 550) in der neuesten Fassung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S.1) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (DVO JWMG) vom 02.04.2015 (GBl. S. 202) in der derzeit geltenden Fassung vom 25.10.2023 (GBl. S. 411) wird dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Kreisjagdamt – vorgeschlagen,

Frau Dr. Simone Wörtge

für fünf Jahre als Wildschadenschätzerin zu verpflichten.

Erläuterungen:

Die Amtszeit des früheren Wildschadenschätzers Fritz Fichtner begann mit dem Gemeinderatsbeschluss am 16.10.2014. Die Bestellung erfolgte nach der damaligen Rechtslage gemäß § 16 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz (LJagdDVO) für sechs Jahre. Im Anschluss übernahm er diese Funktion weiterhin kommissarisch.

Mit Frau Dr. Simone Wörtge konnte nun eine neue Interessentin als Wildschadenschätzerin gefunden werden. Sie absolvierte wie in § 12 Absatz 1 Nr. 2 der DVO JWMG vorgesehen vom 09.09. bis 11.09.2024 den dreitägigen Fortbildungslehrgang „Wildschadenschätzung im Feld“ beim Landwirtschaftlichen Zentrum in Aulendorf mit Erfolg.

Frau Dr. Wörtge ist damit einverstanden, die ehrenamtliche Tätigkeit als Wildschadenschätzerin zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu übernehmen.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 16.10.2024

- öffentlich -

Ermächtigung zur Auftragsvergabe für die Objektplanung 'Verkehrsanlagen mit integrierter Freianlagenplanung zum Neubau der Rad- und Fußgängerbrücke Schwetzingen'

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Objektplanung Verkehrsanlagen mit integrierter Freianlagenplanung zum Neubau der Rad- und Fußgängerbrücke Schwetzingen bis zu einer geschätzten Auftragssumme von 263.520,84 EUR netto zuzüglich von max. 10 % zur Kostenschätzung an den einzigen Bieter zu vergeben.

Erläuterungen:

Am 20.07.2022 (Vorlage 2604/2022) wurde vom Gemeinderat der Baubeschluss für die Herstellung einer Rad- und Fußgängerbrücke über die Bahngleise der Deutschen Bahn AG zur verkehrsgerechten Verbindung der östlich der Bahnanlagen liegenden Stadtteile mit der Innenstadt gefasst.

Die Maßnahme wird vom Bundesamt für Güterverkehr mit einer Förderquote von 80 % gefördert. Gemäß den Förderbedingungen sind alle Vergabeverfahren in vollem Umfang vor Durchführung mit dem Vertreter des Fördermittelgebers abzustimmen und von diesem genehmigen zu lassen.

Die erforderlichen Planungsleistungen sind in EU-weiten Verfahren nach VgV auszuschreiben.

Mit dem Fördermittelgeber konnte abgestimmt werden, dass nicht alle Fachplanerleistungen einzeln ausgeschrieben werden müssen. So konnte - wie vorher die Objektplanung Ingenieurbauwerke mit integrierter Tragwerksplanung und Planung technischer Ausrüstung Anlagengruppe 4 (Elektroplanung) – auch die Objektplanung Verkehrsanlagen mit integrierter Freianlagenplanung in einem EU-weiten zweistufigen Verhandlungsverfahren nach VgV ausgeschrieben werden (erste Stufe Teilnahmewettbewerb, zweite Stufe Verhandlung).

Die Ausschreibungsunterlagen für die Planungsleistungen der Verkehrs- und Freianlagenplanung wurden am 12.01.2024 zur Veröffentlichung versandt und am 15.01.2024 europaweit veröffentlicht.

An der ersten Verfahrensstufe (Teilnahmewettbewerb) hat nur ein Bewerber teilgenommen. Die Prüfung ergab, dass der Bewerber für die Erbringung der Planungsleistungen generell geeignet ist.

Daher wurde - nach entsprechender Prüfung und um weiteren Zeitverlust zu vermeiden - von einer möglichen Verfahrensaufhebung und erneuten Ausschreibung abgesehen.

Der vorhandene Bieter wurde zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert und hat dieses am 20.09.2024 fristgerecht abgegeben.

Die vorgesehene Verhandlungsrunde mit Präsentation des Bieters und Besprechung des Projekts steht bevor, danach wird der Bieter zur Abgabe eines finalen Angebots aufgefordert.

Aufgrund des beengten Förderzeitrahmens bis maximal Ende 2026 und der einzigen von der DB Infra GO in diesem Zeitrahmen aktuell angebotenen Sperrpause muss die Vergabe der Verkehrs- und Freianlagenplanung so schnell wie möglich erfolgen. Bei gewünscht zeitnahe Abschluss des Verfahrens müsste aber wegen der Terminierung der Gemeinderatssitzungen bis nach dem 20.11.2024 mit einem Zuschlag zugewartet werden. Daher soll bereits jetzt - um Verzögerungen zu vermeiden - die im Beschluss formulierte Ermächtigung eingeholt werden.

Finanzielles:

Die Haushaltsmittel stehen unter der Finanzposition 754100400100 / 78720000 zur Verfügung.

Anlagen:

Bieterliste (nicht öffentlich)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 01
Öffentlichkeitsarbeit
und Gemeinderat
Datum: 02.10.2024
Drucksache Nr. 2894/2024

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 16.10.2024

- öffentlich -

Wahl eines Mitglieds des Gemeinderats zur Vereidigung und Verpflichtung des Oberbürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt ein Mitglied aus seiner Mitte zur Vereidigung und Verpflichtung des Oberbürgermeisters in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 5. November 2024.

Erläuterungen:

Die am 15. September 2024 erfolgte Wahl von Herrn Ersten Bürgermeister Matthias Steffan zum Oberbürgermeister ist gemäß Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 2. Oktober 2024 rechtskräftig und nunmehr unanfechtbar.

Bürgermeister Matthias Steffan tritt seinen Dienst am 1. November 2024 an. Die Vereidigung und Verpflichtung wird in der am 5. November 2024 außerplanmäßig stattfindenden, öffentlichen Gemeinderatssitzung erfolgen.

Nach § 42 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) ist der Oberbürgermeister durch ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderats zu vereidigen und zu verpflichten. Die Verwaltung schlägt hierfür Frau Stadträtin und Erste Oberbürgermeister-Stellvertreterin Elfriede Fackel-Kretz-Keller vor.

Gemäß § 37 Abs. 7 GemO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter/in:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 16.Oktober 2024

- öffentlich -

Änderung der Dezernatsverteilung

Beschlussvorschlag:

Änderung der Dezernatsverteilung mit Eintritt des neuen Ersten Bürgermeisters (m/w/d).

Erläuterungen:

Gemäß § 49 i.V.m. § 44 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) nimmt die Aufteilung der einzelnen Aufgabengebiete (Ämter) auf die Geschäftskreise (Dezernate) und ihre Abgrenzung gegeneinander der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat vor.

Es ist beabsichtigt, das Hauptamt, Kämmereiamt und Ordnungsamt dem Geschäftskreis des Oberbürgermeisters (Dezernat I) zuzuordnen.

Das Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport, das Stadtbauamt und das Amt für Stadtentwicklung werden dem künftigen Beigeordneten (Dezernat II) zugeordnet. Die Änderung der Dezernatsverteilung ist bei der anstehenden Stellenausschreibung und der Auswahl der am besten geeigneten Bewerber zu berücksichtigen.

Eine aktualisierte Organisationsübersicht ist der Vorlage beigefügt.

Anlagen:

Aktualisierte Organisationsübersicht

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 16. Oktober 2024

- öffentlich -

Ausschreibung der Stelle des Ersten Bürgermeisters (m/w/d)

Beschlussvorschlag:

Die Stelle des Ersten Beigeordneten (m/w/d) soll umgehend öffentlich ausgeschrieben werden.

Die Neuwahl des Ersten Beigeordneten (m/w/d) soll im Januar 2025 erfolgen; die Nachbesetzung der Stelle zum frühestmöglichen Termin.

Dem Geschäftskreis des Ersten Beigeordneten (m/w/d) soll künftig das Dezernat II mit dem Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport, das Stadtbauamt und das Amt für Stadtentwicklung zugeordnet werden.

Erläuterungen:

Durch die Wahl des Ersten Bürgermeisters Matthias Steffan zum Oberbürgermeister ist die Stelle des Ersten Beigeordneten (m/w/d) neu zu besetzen. Gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) ist die Stelle spätestens 2 Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschreiben.

Das Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren soll wie folgt terminiert werden:

- Ausschreibung der Stelle im Monat Oktober 2024 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, der Schwetzingener Zeitung, Rhein-Neckar-Zeitung und dem Mannheimer Morgen in Besoldungsgruppe B 2
- Zwischenbericht über bereits eingegangene Bewerbungen im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung am 18. Dezember 2024
- Persönliche Vorstellung von möglichen geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung am 22. Januar 2025
- Wahl des Ersten Bürgermeisters (m/w/d) in der Gemeinderatssitzung am 29. Januar 2025
- Amtsantritt zum frühestmöglichen Termin

Finanzielles:

Kostenstelle 1110 0000

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 10 Hauptamt
Datum: 25.09.2024
Drucksache Nr. 2898/2024

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 09.10.2024

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 16.10.2024

- öffentlich -

Besoldung des Oberbürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Herr Erster Bürgermeister Matthias Steffan wird ab Amtsantritt als Oberbürgermeister in Besoldungsgruppe B 5 eingewiesen.

Erläuterungen:

§ 1 Abs. 1 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (LKomBesG) für Baden-Württemberg regelt den Grundsatz der Besoldung der hauptamtlichen (Ober-)Bürgermeister und der Beigeordneten, die nach Maßgabe des § 2 entsprechend der Einwohnerzahl den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B zugeordnet werden.

Aufgrund des § 2 LKomBesG sind die Ämter der hauptamtlichen (Ober-)Bürgermeister der Großengruppe der Gemeinden bis zu 30.000 Einwohnern den Besoldungsgruppen B 4/B 5 zugeordnet.

Mit Beschluss vom 11. März 1999 hat der Gemeinderat das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Schwetzingen unter Berücksichtigung der Funktion der Stadt als Mittelzentrum, ihrer weltweiten Bedeutung als Fremdenverkehrs- und Festspielstadt und des daraus resultierenden Umfangs und Schwierigkeitsgrades der Aufgaben und der Verantwortung nach Besoldungsgruppe B 4 bewertet, die in den damals gültigen Rechtsgrundlagen die höhere der beiden genannten Besoldungsgruppen war. Durch das Dienstrechtsreformgesetz und der damit verbundenen Gesetzesänderung wird der Oberbürgermeister der Stadt Schwetzingen daher seit 1. Januar 2011 in die Planstelle der Besoldungsgruppe B 5 eingewiesen.

Finanzielles:

Kostenstelle 11100000

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter/rin:

Sachbearbeiter/in: